

	Seite
1. Voraussetzungen	2
2. Akutbehandlung	2
3. Kurzzeittherapie	2
4. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie	3
5. Verhaltenstherapie	3
6. Systemische Therapie	3
7. Nicht beihilfefähige Therapieformen	4

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Für die Gewährung von Beihilfe zu Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen ist die Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung –BVO-) und die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit ist das Behandlungsdatum maßgeblich.

Die nachstehenden Informationen gelten ab 01.01.2021. Sie begründen sich auf die 9. Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 1. Dezember 2020.

1. Voraussetzungen

Aufwendungen für eine **ambulante** Psychotherapie (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie sowie Systemische Therapie) sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient;
- beim Patienten nach Erhebung einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens fünf – bei analytischer Psychotherapie bis zu acht – probatorischen Sitzungen ein Behandlungserfolg zu erwarten ist und
- der KVBW vor Beginn der Behandlung, außer bei Akutbehandlungen oder Kurzzeittherapie, die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Wenn Sie eine Langzeittherapie in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich wegen der Anerkennung einer psychotherapeutischen Behandlung telefonisch oder schriftlich an uns. Wir übersenden Ihnen daraufhin den Vordrucksatz mit den erforderlichen Umschlägen und einem Pseudonymisierungscode. Sobald die vom Therapeuten ausgefüllten Unterlagen an uns zurückgeschickt worden sind, leiten wir diese an einen von uns beauftragten Gutachter weiter. Erst nach Eingang des Gutachtens können wir über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit entscheiden.

Wird die Behandlung vom Gutachter befürwortet, werden die Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt. Sollten Ihnen bereits vorab Aufwendungen entstanden sein, wird der Zeitpunkt berücksichtigt, ab dem Sie mit uns wegen der Behandlung Kontakt aufgenommen haben.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer **stationären Krankenhaus-** oder **Rehabilitationsbehandlung** wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist u. a. nur möglich, wenn der Behandler eine entsprechende Qualifikation erfüllt, dies gilt auch für eine Akutbehandlung oder Kurzzeittherapie sowie für probatorische Sitzungen.

Gleichzeitige Behandlungen der Akutbehandlung, der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Systemischen Therapie und der psychosomatischen Grundversorgung sind nicht beihilfefähig.

2. Akutbehandlung

Die Aufwendungen für eine ambulante psychotherapeutische Akutbehandlung sind ohne Gutachterverfahren, wie folgt beihilfefähig:

Eine psychotherapeutische Akutbehandlung ist als Einzeltherapie von mindestens 25 Minuten je Behandlung, bis zu 51 Euro beihilfefähig. Eine Gebührensatzung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gibt es derzeit nicht. Eine Behandlerqualifikation als Arzt oder Therapeut in einer der Behandlungsformen nach den Nr. 4, 5 oder 6 muss vorliegen.

Die Höchststundenzahl beträgt:

- bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 24 Behandlungen,
- bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Personen mit geistiger Behinderung unter Einbeziehung der Bezugspersonen bis zu 30 Behandlungen.

Durchgeführte Akutbehandlungen sind bei einer nachfolgenden Kurzzeittherapie auf deren Kontingent der beihilfefähigen Anzahl an Sitzungen anzurechnen. Ebenso sind durchgeführte Akutbehandlungen auf die Anzahl der beihilfefähigen Sitzungen einer nachfolgenden Langzeittherapie anzurechnen.

3. Kurzzeittherapie

Die Aufwendungen für eine Kurzzeittherapie sind ohne Gutachterverfahren für die Behandlungsformen der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie sowie Systemischen Therapie möglich. Dabei muss die Behandlerqualifikation der jeweiligen Therapieformen nach den Nr. 4, 5, oder 6 vorliegen.

Für eine Kurzzeittherapie sind bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung beihilfefähig.

Erbrachte Sitzungen im Rahmen einer Akutbehandlung werden auf die Sitzungen der Kurzzeittherapie angerechnet. Die wiederum insgesamt in der Kurzzeittherapie in Anspruch genommenen Sitzungen sind auf die genehmigungspflichtige tiefenpsychologisch fundierte, analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie oder Systemische Therapie anzurechnen.

4. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

Nichtärztliche Behandler dürfen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, psychotherapeutische Leistungen erbringen, wenn sie

- Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren sind oder
- Psychologische Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren sind.

Zur Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss eine der folgenden Qualifikationen vorliegen:

- Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren oder
- Psychologische Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 4 der Psychotherapievereinbarung erfüllt oder
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

Wird die Behandlung von einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt auf einem der folgenden Fachgebiete sein:

- a) Psychotherapeutische Medizin
- b) Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- c) Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder
- d) Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder "Psychoanalyse".

Die o. g. Fachärzte (Buchstabe a bis c) sowie Ärzte mit der Bereichsbezeichnung "Psychotherapie" können tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 862 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) durchführen.

Ärzte mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 01.04.1984 verliehenen Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ können auch analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 GOÄ) erbringen.

5. Verhaltenstherapie

Nichtärztliche Behandler dürfen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, psychotherapeutische Leistungen erbringen, wenn sie

- Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren sind oder
- Psychologische Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren sind.

Zur Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss eine der folgenden Qualifikationen vorliegen:

- Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren oder
- Psychologische Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 4 der Psychotherapievereinbarung erfüllt oder
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

Wird die Behandlung von einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt auf einem der folgenden Fachgebiete sein:

- Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder
- Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie".

Ärztliche Psychotherapeuten, die keine Fachärzte sind, können die Behandlung durchführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

6. Systemische Therapie

Die Systemische Therapie ist ein psychotherapeutisches Verfahren für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nichtärztliche Behandler dürfen Leistungen der Systemischen Therapie erbringen, wenn sie:

- Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung in diesem Verfahren sind oder
- Psychologische Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren sind oder
- Psychologische Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in einem Verfahren nach Abschnitt 3 oder 4 sind und eine Zusatzqualifikation für dieses Verfahren haben, die die Anforderungen des § 6 Absatz 8 der Psychotherapievereinbarung erfüllt.

Wird die Behandlung von einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt auf einem der folgenden Fachgebiete sein:

- Psychiatrie und Psychotherapie,
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
- Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“

mit erfolgreicher Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie.

7. Nicht beihilfefähige Therapieformen

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen für: Familientherapie, Funktionelle Entspannung nach Marianne Fuchs, Gesprächspsychotherapie (zum Beispiel nach Rogers), Gestalttherapie, Körperbezogene Therapie, Konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, Respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (z. B. Erziehungs-, Ehe-, Familien-, Lebens-, Paar- oder Sexualberatung) bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Diese Auskunft steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihr zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage, insbesondere auch, dass die behandelte Person zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen entweder selbst beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten ist. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Behandlung.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter www.kvbw.de. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.